



## **S a t z u n g**

**der Stadt Greding über eine Veränderungssperre für den  
innerstädtischen Sanierungsbereich "Georg-Jobst-Gasse" in Greding  
vom 07.06.2018**

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634) i. V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Greding folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

## **§ 1**

### **Anordnung der Veränderungssperre**

Mit Beschluss vom 14.06.2018 hat der Stadtrat der Stadt Greding beschlossen, für den innerstädtischen Sanierungsbereich "Georg-Jobst-Gasse" einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 44 für den innerstädtischen Sanierungsbereich "Georg-Jobst-Gasse" in Greding wird eine Veränderungssperre erlassen.

## **§ 2**

### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

In den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre befinden sich die Grundstücke mit den Flurnummern 82/8, 134, 135, 136, 137, 139, 140, 145, 146, 148, 150, 152, 152/1, 155, 156, 157 und 158 Gemarkung Greding. Der anhängende Lageplan ist maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 3**

### **Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre**

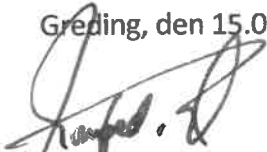
- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  2. keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Greding nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Greding.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
- (2) Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.
- (3) Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.
- (4) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Bebauungsplanverfahren Nr. 44 für den innerstädtischen Entwicklungsbereich „Georg-Jobst-Gasse“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Greding, den 15.06.2018



Preischl  
Erster Bürgermeister

# Lageplan

